

Der rechtliche Status von Praktikanten

Praktikanten sind keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(Zwecke des Praktikums ist nicht Austausch von Leistungen gegen Entgelt), sie sind aber auch keine Auszubildenden nach dem Berufsbildungsgesetz (Praktikum keine breitangelegte berufliche Grundbildung und keine Vermittlung von notwendigen Fertigkeiten und Kenntnissen durch einen geordneten Ausbildungsgang, die einen für einen bestimmten Beruf qualifizieren). Sie können daher keinen Urlaub und kein Entgelt beanspruchen, denn Sie haben keinen Arbeitnehmerstatus und das Praktikum unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht. Bezogen auf die Krankenversicherung bleiben Sie weiterhin über Ihre Versicherung versichert.

Sie sind auch leider nicht über die Uni unfallversichert. D. h. Sie müssen entweder mit dem Träger des Praktikums verhandeln, dass er Sie in seine Unfallversicherung aufnimmt, oder Sie müssen sich selbst versichern.

Eigentlich sollten Sie über den Träger haftpflichtversichert sein, um für alle Schäden, die im Verlauf eines Praktikums auftreten könnten, abgesichert zu sein (z.B. Verletzungen von Kindern, die Sie beaufsichtigen müssen, für Sportunfälle, die während eines Seminars geschehen, für Beschädigungen von Mobiliar während eines Clubabends). Können Sie nicht in die Haftpflichtversicherung des Trägers aufgenommen werden, dann empfiehlt es sich, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen. Wenn Sie schon haftpflichtversichert sind, dann sollten Sie bei Ihrer Versicherung anfragen, inwieweit der Versicherungsschutz auch für die Tätigkeit im Praktikum gilt.

Der rechtliche Status von Praktikantinnen und Praktikanten

Kein Arbeitnehmerstatus

Kein Status als Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz

Das Praktikum unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht

Keine Unfall- und Haftpflichtversicherung über die Uni

Ihre Rechte und Pflichten

Rechte

Der Praktikumsgeber muss Ihnen einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen.

Es muss sich um Praxisstellen in Einrichtungen handeln, in denen Sozialpädagoginnen, -pädagogen und Sozialarbeiterinnen, -arbeiter tätig sind oder von ihrer Qualifikation tätig sein könnten und in denen die Ausbildungsziele/ Praktikumsziele verwirklicht werden können. Das schließt den Einsatz bezogen auf berufsfremde Tätigkeiten, soweit sie nicht untrennbar mit sozialarbeiterischen Tätigkeiten verbunden sind (z.B. Fahrdienste in Zusammenhang mit einer Arbeit mit Menschen mit Behinderungen), aus (nicht ausschließlich Einsatz im Fahrdienst).

Mit Ihnen sollte eine Planung des Praktikums erarbeitet werden, die dann auch Inhalt einer Qualifikationsvereinbarung werden kann und die wenigstens die Einsatzbereiche und ihre zeitliche Anordnung, die Zeiten der Anleitung- und Reflexionsgespräche sowie die Ziele des Praktikums benennt.

Ihnen sollte Einblick in die Struktur der Stelle gewährt werden. Dies beinhaltet einen Einblick in die Satzung oder andere Rechtsgrundlagen, die Konzeption und die Finanzierungsbedingungen z. B. (Haushaltspläne).

Die Arbeitszeit richtet sich nach den tariflichen Rahmenbedingungen und den Gegebenheiten der Stelle. Es handelt sich um ein Vollzeitpraktikum. Über Abweichungen sollten Sie unbedingt mit den für die Praktikumschiene zuständigen Lehrenden reden.

Pflichten

Die Praktikantinnen und Praktikanten sind innerhalb der o.g. Grenzen den Weisungen der anleitenden Fachkräfte unterworfen. Die Dienstaufsicht liegt während des Praktikums bei der Praxisstelle.

Praktikantinnen und Praktikanten können keine Erklärungen für ihre Dienststelle abgeben, insbesondere nicht solche, die diese Stelle zu Leistungen verpflichtet. Schriftstücke, die nach außen gehen, dürfen von Praktikantinnen und Praktikanten nicht ohne Rücksprache mit der Anleitung unterschrieben werden.

Sie unterliegen bezogen auf innerbetriebliche Vorgänge der Schweigepflicht gegenüber Dritten. Diese Schweigepflicht gilt nicht gegenüber den Lehrenden, soweit nur so eine Beurteilung des Praktikums möglich ist. Wenn Lehrende im Rahmen ihrer Funktion Kenntnisse von innerbetrieblichen Vorgängen erhalten, unterliegen sie ebenfalls der Schweigepflicht.

Sie haben den Datenschutz gegenüber den Betroffenen einzuhalten. Hier gelten insbesondere die Datenschutzregelungen nach dem SGB X und die §§ 61 ff SGB VIII. Persönliche Daten der Betroffenen sind daher im Praktikumsbericht zu anonymisieren.

Sie haben die Ihnen übertragenen Aufgaben sorgfältig und nach bestem Wissen und Können zu erledigen. Wenn Sie sich fachlich überfordert fühlen oder werden, haben Sie das Recht,

sich mit ihrer Anleitung zu beraten und gegebenenfalls auch die Arbeit zu verweigern bzw. schriftlich bei Ihrer Praktikumsstelle einzugeben, dass Sie sich mit der zugewiesenen Arbeit überfordert fühlen (z.B. Ausflüge mit einer Gruppe als alleinige Aufsichtsperson). Benachrichtigen Sie auch die zuständigen Lehrenden hierüber. Die Verantwortung für die übertragenen Aufgaben gegenüber Dritten bleibt bei der Praxisstelle.

Haftungsfragen

Verursachen Sie einen Schaden, so ist dieser in der Regel durch die Haftpflichtversicherung des Praktikumsgebers bzw. Ihre eigene Haftpflichtversicherung gedeckt. Dies gilt aber nicht bei grober Fahrlässigkeit und bei Vorsatz. Bei der Haftung unterscheidet man zwischen der privatrechtlichen und der strafrechtlichen Haftung.

Privatrechtliche Haftung

Die privatrechtliche Haftung folgt vor allem aus Vertragsverletzungen und sog. unerlaubter Handlung (§823 BGB). Zu verantworten sind in der Regel nur Fahrlässigkeit und Vorsatz. Wobei Sie in einem Arbeitsverhältnis oder einem Praktikantenverhältnis nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz haften.

Was ist vorsätzliches Handeln?

Unter Vorsatz versteht man, dass ein rechtswidriger Erfolg mit Wissen und Wollen herbeigeführt wird. Das heißt. Man muss den eingetretenen Schaden bewusst herbeigeführt haben. Schaden ist dabei, jeder Nachteil oder jede Einbuße an einem rechtlich geschützten Gut, wie z.B. Eigentum, Gesundheit, oder auch das Persönlichkeitsrecht (in Anlehnung an Art. 2 GG). Hierzu gehören Einwirkungen auf die **Individualsphäre** (Schutz des Selbstbestimmungsrechts), die **Privatsphäre** (Schutz des Lebens in der Wohnung, dem Zimmer, im Familienkreis), die **Intimsphäre** (innere Gedanken, Gefühlswelt, alle Angelegenheiten, auf die ein Anspruch auf Gemeinhaltung besteht/ Gesundheitszustand, finanzielle Situation, familiäre Beziehungen u.s.w.). Der Schaden muss rechtswidrig sein, d.h. es gibt keinen im rechtlichen Sinne entschuldigenden Grund für die Einwirkung.

Was bedeutet Fahrlässigkeit?

Hier ist §276 BGB maßgebend: Fahrlässig handelt danach, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht lässt.

Die Haftung des Aufsichtspflichtigen §832 BGB

Wem durch Gesetz (Eltern, Pfleger, Vormund) oder durch Vertrag (Arbeits- Dienstvertrag o. vertragsähnliches Verhältnis) die Aufsicht über Minderjährige oder über Personen, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Aufsicht bedürfen, übertragen worden ist, haftet für die Schäden, die ein zu Beaufsichtigender einem Dritten widerrechtlich zufügt. Voraussetzung ist die schuldhafte (Fahrlässigkeit, Vorsatz) Verletzung der gesetzlichen oder vertraglichen Aufsichtspflicht. Maßstab für das Verschulden ist die Verletzung der allgemeinen, im Verkehr üblichen Sorgfalt.

Die strafrechtliche Haftung

Das Strafrecht kennt nur die Verantwortung für eigenes Tun oder Unterlassen. Das "Einstehenmüssen" für fremdes Handeln ist nach geltendem Strafrecht unzulässig.

Voraussetzungen:

- ein Tatbestand muss erfüllt sein (z.B. Körperverletzung / §223 StGB muss vorliegen)
- die Tat muss rechtswidrig sein (dann wenn kein Rechtsgrund vorliegt, der die Tat rechtfertigen würde)
- zudem muss dem Täter Verschulden vorgeworfen werden können

(Er muss verschuldensfähig sein und vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben)

Während Vorsatz wie im Zivilrecht das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges bedeutet, gilt für die Fahrlässigkeit im Strafrecht ein aus subjektiven und objektiven Elementen bestehender Maßstab). Danach handelt fahrlässig, wer in vorwerfbarer Weise einen rechtswidrigen Erfolg herbeiführt, ohne diesen gewollt zu haben.

Schweigepflicht

Für staatliche anerkannte Sozialarbeiter/Innen (gilt auch für Sozialpädagogen/innen sowie deren Gehilfen/innen und Praktikanten/innen besteht generell eine gesetzliche Schweigepflicht gem. § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen).

Darüber hinaus werden solche privaten Geheimnisse aber auch durch die Regelungen des § 35 SGB I (Sozialgeheimnis) und die §§3, 67 ff SGB X (Schutz der Sozialdaten) geschützt.

Geheimnisse im Sinne des §202 StGB sind alle nur einem beschränkten Personenkreis bekannten Tatsachen, an deren Bewahrung die Klienten/innen ein Interesse haben.

Offenbart ist ein Geheimnis dann, wenn die geheime Tatsache und die Person, auf die sich das Geheimnis bezieht, einem anderen mitgeteilt wird. Eine allgemeine Fallbesprechung oder eine anonymisierte Statistik gehören also nicht dazu.

Nicht jede Offenbarung ist strafbar, sondern nur die unbefugte.

Unbefugt ist die Datenoffenbarung immer dann, wenn sie ohne Rechtfertigungsgrund geschieht.

Rechtfertigungsgründe sind vor allem, die Einwilligung des Klienten/der Klientin, der gesetzliche Auftrag z.B. der Bewährungshilfe zur Berichterstattung, die Anzeigepflicht und die Pflicht zur Zeugenaussage im Strafprozess.

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter erfahren mitunter von ihrer Klientel z.B. Jugendlichen, über eine geplante oder durchgeführte Straftat und befinden sich dann in einer problematischen Situation:

- einerseits ist die Vertrauensbasis zum Jugendlichen zu erhalten
- andererseits machen sie sich u.U. selber strafbar, wenn sie von der geplanten strafbaren Handlung erfahren und diese nicht anzeigen.

Anzeigepflicht von geplanten Straftaten

Eine Anzeigepflicht gem. § 138 StGB besteht nur ausnahmsweise, und zwar für eine kleine Gruppe schwerster geplanter Straftaten: z.B. Mord, Völkermord oder Raub. Jemanden "beklauen" wollen z.B. das sog. „Jacke abziehen“, ist erst dann eine ernsthafte Straftat in diesem Sinne, wenn der Einsatz einer Waffe vorgesehen ist, dann stellt die Tat den Sachverhalt eines Raubes dar. Jedoch bleibt gem. §139 Abs. 4 StGB straffrei, wer die Tat anders abwendet. In Jugendhilfeeinrichtungen wird z.B. das Gespräch bei einem bekannt gewordenen Raubplan die sozialarbeiterische Methode der Wahl sein. Wenn es gelingt, durch Gespräche die Jugendlichen von ihrer geplanten Tat abzuhalten, muss man keinesfalls Anzeige erstatten.

Für Sozialarbeiter wie für alle anderen Bürger auch besteht keine rechtliche Verpflichtung, vollendete, abgeschlossene Straftaten, von denen sie anlässlich ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis erhalten haben, bei den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen. Eine Anzeige in einem solchen Fall rechtfertigt den Bruch der Schweigepflicht also nicht!!!!

Rechte und Pflichten im Praktikum

Rechte

- Arbeitsplatz
- Planung des Praktikums
- Gewährleistung der Einblicknahme in die Struktur der Praktikumsstell/ der jeweiligen Institution
- Regelmäßige Arbeitszeit nach tarifrechtl. Bestimmungen (Sonderab-sprachen nach den Erfordernissen des Arbeitsplatzes)

Pflichten

- Weisungsgebundenheit
- keine Vertretungsbefugnis
- Schweigepflicht bezogen auf innerbetriebliche Vorgänge und bezo-gen auf Daten über das Klientel
- Datenschutz/ Anonymisieren persönlicher Daten im Bericht
- Beachten der beruflichen Standards bei der Arbeit (Wissen, Kön-nen und Haltung)

Haftungsfragen

Haftung für verursachte Schäden wird unterschieden nach

- **privatrechtlicher Haftung (BGB) und**
- **strafrechtlicher Haftung (StGB)**

Die privatrechtliche Haftung kann erfolgen auf der Grundlage eines Vertrages = Vertragsverletzung

Oder

Auf der Grundlage einer sog. unerlaubten Handlung nach § 823 BGB

Bei den Haftungsgründen ist ein eingetretener Schaden nur zu verantworten, wenn

- vorsätzliches

oder

- fahrlässiges

Handeln vorliegt (die Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers/ Praktikumebers haftet in der Regel aber für normale Fahrlässigkeit)